Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

	Geschäftsbereich	1.2 - Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Herr Pelz 5 63-53 09 5 63-84 22 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	
Beschlussvorlage	**Drucks.-Nr.:**	**VO/0273/01/S** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
23.10.2001	**Verkehrsausschuss**	**Vorberatung**
31.10.2001	**Hauptausschuss**	**Vorberatung**
05.11.2001	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Abweichungssatzung für die Otto-Kreitz-Straße

Grund der Vorlage
Die erstmalige Herstellung der Otto-Kreitz-Straße erfolgte abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wuppertal.

Beschlussvorschlag
Der Rat der Stadt beschließt die Satzung für die Otto-Kreitz-Straße über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung gemäß dem beiliegenden Entwurf (Anlage 1).

Einverständnisse
entfällt

Unterschrift

Bayer

Begründung
Die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wuppertal (EBS) bestimmt in § 9, dass eine öffentliche zum Anbau bestimmte Straße nur dann endgültig hergestellt ist und damit der Erschließungsbeitragspflicht unterliegt, wenn die für den Ausbau tatsächlich in Anspruch

genommenen Flächen innerhalb der festgesetzten Straßenbreite Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal sind. Für die erstmalige Herstellung der Otto-Kreitz-Straße wurde u. a. eine Teilfläche aus dem Flurstück 6 (Schenkstr. 48) in Anspruch genommen, die sich noch nicht im Eigentum der Stadt befindet. Die Herstellungsmerkmale der EBS sind insoweit nicht erfüllt.

Auf die vollständige Erfüllung der Herstellungsmerkmale kann verzichtet werden, wenn die Gemeinde die Straße für endgültig hergestellt erklärt. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen hat dies in Form einer Satzung zu erfolgen, die eine genaue Beschreibung der Abweichung von den Herstellungsmerkmalen enthalten muss.

Im vorliegenden Fall bestehen keine Bedenken, auf den vollständigen Erwerb der ausgebauten Straßenflächen zu verzichten, da es sich nur um eine kleine Fläche handelt, die im Übrigen schon seit Jahren als Straßenfläche genutzt wird. Zudem werden die Anlieger durch einen Verzicht auf den vollständigen Erwerb der Straßenflächen nicht durch weiteren Erschließungsaufwand belastet.

Kosten und Finanzierung
entfällt

Zeitplan
Das Erschließungsbeitragsverfahren soll noch in diesem Jahr, spätestens aber im nächsten Jahr durchgeführt werden.

Besondere Anmerkungen
entfällt

Anlagen
- Entwurf der Abweichungssatzung (Anlage 1)
- Lageplan (Anlage 2)

Anlage 1 zur Drucks.-Nr. VO/0273/01/S

S a t z u n g

der Stadt Wuppertal über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Otto-Kreitz-Straße vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) und des § 132 Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abweichung

Die Erschließungsanlage Otto-Kreitz-Straße wurde abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal (Erschließungsbeitragssatzung - EBS -) vom 27. Dezember 1994 hergestellt:

Eine für die erstmalige Herstellung der Otto-Kreitz-Straße in Anspruch genommene Teilfläche (groß 8 qm) aus dem Grundstück Gemarkung Ronsdorf, Flur 17, Flurstück 6, Schenkstr. 48, befindet sich nicht im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal.

Ein Lageplan, aus dem die Abweichungen ersichtlich sind, liegt im Verwaltungsgebäude Große Flurstraße 10 (Rathaus-Erweiterung) in Wuppertal-Barmen, Zimmer 534a, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, aus. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Otto-Kreitz-Straße gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2 zur Drucks.-Nr. VO/0273/01/S

Verteiler: